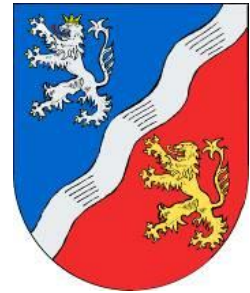


# **Amtsblatt**

**für die Samtgemeinde  
Bodenwerder-Polle  
und die Mitgliedsgemeinden  
Bodenwerder, Brevörde, Halle, Hehlen,  
Heinsen, Heyen, Kirchbrak, Ottenstein,  
Pegestorf, Polle und Vahlbruch**



---

Jahrgang 2021

Bodenwerder, den 21.05.2021

Nr. 8

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
25	Haushaltssatzung der Gemeinde Halle für das Haushaltsjahr 2021	72
26	Haushaltssatzung der Gemeinde Hehlen für das Haushaltsjahr 2021	75

**Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde Halle für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Halle in der Sitzung am 24.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.558.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.566.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.481.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.436.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	370.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	240.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.851.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.676.200 €

2

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 246.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v. H. |

**2. Gewerbesteuer**

335 v. H.

§ 6

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt** sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn im Haushaltsjahr 5.000 €, bzw. der Haushaltsansatz / der Deckungskreis um höchstens 5.000 € überschritten wird. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 177 Abs. 1 NKomVG.

Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 10.000 € festgesetzt.

Halle, den 25.03.2021

GEMEINDE HALLE

L. S.

gez. Munzel  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Halle für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 28.05.2021 bis 07.06.2021 im Gemeindebüro, Hamelner Str. 2, 37620 Halle, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus wird um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Halle, den 20.05.2021

Der Bürgermeister

gez. Axel Munzel

**Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde Hehlen für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hehlen in der Sitzung am 08. März 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.982.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.833.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.926.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.698.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	764.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.016.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.690.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.719.600 €

§ 2

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 321.100 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| <b>1. Grundsteuer</b>  |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 330 v.H. |
| <b>2. Gewerbesteuer</b>  | 345 v.H. |

§ 6

a) **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** bis 5.000 € oder bis 5.000 € je Haushaltsansatz, bzw. je Deckungskreis, gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt. Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG.

b) Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 10.000 € festgesetzt.

Hehlen, den 08. März 2021

Gemeinde Hehlen

L.S.

gez. Rode  
Bürgermeister

gez. Grupe  
Stv. Bürgermeister

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hehlen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 25. Mai 2021 bis 2. Juni 2021 in der Gemeindeverwaltung Hehlen, Alte Schulstr. 12, 37619 Hehlen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus wird um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Hehlen, den 18.05.2021

Der Bürgermeister

gez. S. Rode